

Besprechung / Compte rendu

Trademarks and Free Trade

MARC STUCKI

An Analysis in Light of the Principle of Free Movements of Goods, the Exhaustion Doctrine in EC Law and of the WTO Agreements

Schweizer Schriften zur europäischen Integration, Heft 12, Verlage Stämpfli und Schulthess, Bern / Zürich 1997, 72 Seiten, CHF 25.– / DEM 32.–, ISBN 3-7272-1711-1

Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Einsatzes von Schutzrechten zur Unterbindung von Parallelimporten gilt als eine der zentralen Fragen sowohl im Immaterialgüterrecht wie auch im Recht des freien Warenverkehrs. Der Parallelimport verbindet das Freihandelsrecht mit dem Immaterialgüterrecht. Zwischen beiden besteht ein natürliches Spannungsverhältnis. Die Problematik ist bekannt und in der Literatur immer wieder aufgearbeitet worden. Die Rechtsprechung hat eine lange Liste prägender Urteile hervorgebracht, als deren markenrechtliche Eckpfeiler für die Schweiz «OMO» (105 II 49) und «Chanel» (122 III 469), für die Europäische Union «Deutsche Grammophon» (78/70), «Centrapharm» (15 und 16/74), «HAG II» (C-10/89) und «Ideal Standard» (C-9/93) gelten mögen. Und doch: Die praktische Relevanz des Themas ist derart gross, dass die Diskussionen und Auseinandersetzungen unerschöpflich scheinen.

MARC STUCKI prüft das Spannungsverhältnis zwischen Markenrechten und Freihandel vor dem Hintergrund der Warenverkehrsfreiheit, der Erschöpfungslehre und dem WTO-Recht. Im ersten Teil gibt er einen Überblick über das Wesen der Marke, die Grundlagen des Freihandels (Abschaffung mengenmässiger Handelsbeschränkungen sowie Massnahmen gleicher Wirkung, Meistbegünstigungsklausel, Inländerbehandlung) sowie die ökonomische Bedeutung der Marken. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang ein Exkurs zur Bedeutung von Marken in Entwicklungsländern. Die ursprünglich negative Beurteilung der Marken in Entwicklungsländern, wie sie noch dem UNCTAD Trademark Report von 1979 zugrunde lag, ist im Rahmen der TRIPS-Verhandlungen einer zunehmend günstigen Einschätzung gewichen. Grundlage dieses Sinneswandels ist die Erkenntnis, dass Markenschutz – neben vielen anderen Rahmenbedingungen – einen direkten Einfluss auf das Investitionsklima und den Technologietransfer in die Entwicklungsländer hat.

Im zweiten Teil untersucht Stucki das TRIPS-Abkommen mit Bezug auf seine Auswirkungen für das Verhältnis zwischen Markenrechten und Freihandel. Keiner der denkbaren Ansätze führt zu eindeutigen Ergebnissen. Die «Erschöpfungsregel» des Art. 6 ist im Ergebnis eine Regel zur Erhaltung des status quo. Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, dass das TRIPS-Abkommen die Erschöpfungsproblematik nicht behandeln soll. Die vor allem von THOMAS COTTIER entwickelte Auffassung, wonach aus Art. 16 des TRIPS-Abkommens (Rechte aus der Marke) implizit und mit gewissen Vorbehalten ein an die Vertragsparteien gerichtetes Gebot zur Tolerierung von Parallelimporten abgeleitet werden könne, wird von STUCKI im Ergebnis abgelehnt. Neben auf Art. 6 gestützten formaljuristischen Gründen vertritt er die Ansicht, es könne eine so wichtige Frage wie die Erschöpfungsproblematik im TRIPS-Abkommen nicht isoliert für die Marken gelöst werden. Es müsse vielmehr ein integraler Ansatz gefunden werden, der auch die anderen Schutzrechte miteinbeziehe. Dieser könnte nach Stucki in Art. XX (d) GATT 94 gefunden werden, wonach vom WTO-Recht abweichende Massnahmen, das heisst mengenmässige Handelsbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung zwischen Staaten mit gleichen ökonomischen Rahmenbedingungen nur aufrecht erhalten werden dürfen, sofern sie zum Schutz von Markenrechten erforderlich sind. Nach Stucki wäre die Auffassung vertretbar, gerade zwischen TRIPS-Mitgliedstaaten sei es nicht erforderlich, zugunsten von Parallelimportverboten vom Freihandel abzuweichen. Im Interesse der Rechtssicherheit sei es jedoch

wünschenswert, das Verhältnis zwischen Markenrechten und Freihandel ausdrücklich zu regeln und eine explizite Erschöpfungsregel zu schaffen. Zu diesem Zweck könnten unter anderem Art. 6 des TRIPS-Abkommens und/oder Art. XX (d) GATT 94 ergänzt oder sogar ein Spezialabkommen ausgehandelt werden.

Stuckis Arbeit ist eine sorgfältige Untersuchung. Sie muss mit Bezug auf die Grundproblematik zwar in den bekannten Bahnen verlaufen, zeigt indes im WTO-Recht neue, originelle und bedenkenswerte Lösungsansätze auf. Besonders wertvoll ist der reichhaltige Apparat. Ob sich Stuckis Hoffnung auf eine ausdrückliche Regelung und damit auf eine Revision oder Ergänzung des WTO-Rechts in einigermaßen absehbarer Zeit erfüllen wird, muss bei realistischer Betrachtung wohl mit einem Fragezeichen versehen werden.

Dr. Jürg Simon, Fürsprecher, M.B.L., Bern